

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 feil 1

1956	Berlin, den 25. September 1956	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
6.9.56	Verordnung über die Verleihung akademischer Grade .....	745
8.9.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade.....	747

## Verordnung über die Verleihung akademischer Grade.

Vom 6. September 1956

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verleihen bei Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen akademische Grade, wobei sie sich von dem Bestreben leiten lassen, das Ansehen der wissenschaftlichen Arbeit durch Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und ständige Erhöhung der wissenschaftlichen Qualifikation zu gewährleisten.

I

### Allgemeines

§ 1

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verleihen folgende akademische Grade:

- den Grad eines Doktors,
- den Grad eines habilitierten Doktors.

§ 2

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten können das Diplom einer Fachrichtung als akademischen Grad nach ordnungsgemäß abgelegtem Abschlußexamen eines Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines Examens für Werkätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium verleihen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Prüfungsordnungen festzulegen.

II.

### Verleihung akademischer Grade

#### Der Grad eines Doktors

§ 3

Der Grad eines Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Promotionsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines erfolgreich abgelegten Examens für Werkätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 5

Auf den Nachweis gemäß § 4 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (bei bereits vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen) mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats verzichtet werden.

§ 6

Die Verleihung des Doktorgrades setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- Annahme der eingereichten Dissertation,
- Bestehen der mündlichen Prüfung,
- erfolgreiche öffentliche Verteidigung der Dissertation.

§ 7

Als Ausdruck der hohen Ehrung für besondere Verdienste um den wissenschaftlichen Fortschritt können die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach Anhören des Senats, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen hervorragenden deutschen oder ausländischen Persönlichkeiten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.